



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/2010

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-de/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.01.2018

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.11.2017 (vertagt)	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	01.02.2018	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Stufenplan zur Integration der Saarstraße in die Tempo-30-Zonen der Waldsiedlung

- Bürgerantrag vom 21.11.2017
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.01.2018 zu den Fragen der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 30.11.2017
- ergänzendes Schreiben des Bürgerantragstellers vom 26.01.2018 mit ergänzender Stellungnahme der Verwaltung vom 31.01.2018 (s. Anlage)

Stadt Leverkusen
An die Mitglieder der
Bezirksvertretung Stadtbezirk III
Leverkusen

Leverkusen, 26.01.2018

**Stellungnahme zu den Ergebnissen des Prüfauftrags der Stadtverwaltung Vorlage
2017/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von der Stadtverwaltung veröffentlichten Ergebnissen des Prüfauftrags (Vorlage Nr. 2017/2010) möchten wir gerne wie folgt Stellung beziehen.

- Wir begrüßen es sehr, dass die Wupsi den geplanten Verkehrsberuhigungen zustimmt.
- Wir begrüßen es ebenfalls sehr, dass die Stadtverwaltung entsprechenden neuen Vorfahrtsregelungen zustimmt.
- Wir begrüßen, dass die Stadtverwaltung als ergänzende dauerhafte Verkehrsberuhigung die Variante „Baumscheiben“ nennt. Wir vermuten, dass diese ohnehin bald notwendig sind, da einige Bordsteinkanten schon von den Wurzeln der Linden angehoben werden.
- Wir gehen davon aus, dass Baumscheiben bei etwaigen zukünftigen Sanierungsmaßnahmen erhalten bleiben können und somit in einer Gesamtbetrachtung keine gravierenden Zusatzkosten erzeugen.

Zur aktuellen Notwendigkeit der (baulichen) Umgestaltung haben wir noch Rückfragen:

Die einzigen Vorgaben zur Notwendigkeit von Umgestaltungen finden sich unseres Wissens in den Verwaltungsvorschriften (VVV) zur StVO. Darin ist lediglich von einheitlichem Erscheinungsbild der T30-Zonen-Straßen im Sinne der Fahrbahnbreite die Rede.

Der sog. „Zonen- oder Wohnstraßencharakter“ ist in den VVV nicht mehr zu finden, da ja gemäß StVO überall außerhalb von Vorfahrtsstraßen mit Tempo-30-Zonen zu rechnen ist.

Uns stellt sich nun die Frage:

Die Saarstraße ist 7 Meter breit, die direkt abgehenden Straßen (z.B. Brucknerstr., Haydnstr....) sind 6 Meter breit. Unseres Erachtens sind somit die Fahrbahnbreiten schon sehr einheitlich. Sind hier Umgestaltungsmaßnahmen überhaupt noch zwingend notwendig?

Wenn ja, könnten im Hinblick auf den Planungsaufwand und die anstehenden Sanierungen statt baulicher Maßnahmen demontierbare modulare Verkehrsberuhigungen (Verschwenkungsinseln, Verkehrswächter, etc... <http://www.lueft.de/verkehrsberuhigung/>) verwendet werden, die –da nur oberflächlich aufgeschraubt- weder die Fahrbahn beschädigen noch die unterirdischen Leitungen tangieren.

Abschließend möchten wir die Bezirksvertretung des Stadtbezirk III noch einmal dringend ersuchen, die Tempo 30-Zone trotz etwaigen „Baumscheiben-Aufwands“ zu genehmigen.

Beantragt ist ja lediglich eine „Minimallösung“ und es wäre den Antragstellern/Unterzeichnern und den Anwohnern wohl nicht zu erklären, dass die Tempo 30-Zone in der Saarstraße ein zweites Mal nach 2015 abgelehnt würde, obwohl sie rechtskonform sowie mit üblichen und relativ geringen Maßnahmen umsetzbar ist.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

h

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Stufenplan zur Integration der Saarstraße in die Tempo 30-Zonen der Waldsiedlung

- **Bürgerantrag vom 21.11.2017**
- **Ergänzende Stellungnahme zum Schreiben des Bürgerantragstellers vom 26.01.2018**

Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist es, den Straßenraum sicher zu gestalten sowie den Verkehr sicher zu führen. Dies ist derzeit im Bereich der Saarstraße durch die Anordnung der Tempo 50-Regelung erfüllt, weil es keine Unfallopfälle gibt. Für Fußgängerquerungen steht zudem eine signalisierte Quermöglichkeit im Bereich der Einmündung Humperdinckstraße zur Verfügung.

Eine Tempo 30-Streckenregelung kommt nur dann in Betracht, wenn die Örtlichkeit eine qualifizierte Gefährdungssituation aufweist. Dies ist aktuell vorliegend nicht gegeben. Eine Umgestaltung der Saarstraße mit einfachen Mitteln in Form von aufgestellten Baken etc. könnte eine solche Gefahrensituation gerade erst begründen, die daher von der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet werden darf. Diese wäre im Übrigen auch nicht zielführend, da hier bei der Aufstellung ein Mindestabstand von 40 cm zur Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m einzuhalten ist. Die zur Durchfahrt nutzbare Breite erhöht sich damit auf 3,90 m, was zur zügigen Befahrung einlädt bzw. bei Gegenverkehr zur kurzfristigen Überschreitung von zulässigen Geschwindigkeiten führen kann. Dies ist aber keinesfalls gewollt.

Daher hat die Verwaltung empfohlen, die Saarstraße in eine der beiden Tempo 30-Zonen zu integrieren und dem Charakter der umliegenden Straßen anzupassen. Die umliegenden Straßen sind nicht nur in der Breite gegenüber der Saarstraße reduziert, sondern auch geprägt durch vielfach am Fahrbahnrand geparkte Fahrzeuge, die dadurch zu einer Verkehrsberuhigung beitragen. Dies ist aber im Bereich der Saarstraße zwischen Bensberger Straße und der Kirche nicht realisierbar, weil dort weder tagsüber noch abends in verkehrsberuhigender Weise Fahrzeuge am Fahrbahnrand parken. Insofern kommt es hier vorliegend nicht nur auf die Fahrbahnbreiten an, sondern auch darauf, dass eine Verkehrsberuhigung vergleichbar den Straßen mit Wohncharakter in den Tempo 30-Zonen erreicht wird. Daher wird in den bisherigen Stellungnahmen der Verwaltung auch diese Begrifflichkeit für die Saarstraße verwendet, auch wenn der Gesetzgeber lediglich von einem einheitlichen Erscheinungsbild der Tempo 30-Zonen-Straßen spricht.

Da eine Tempo 30-Zone nur dann realisiert werden kann, wenn der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, muss auch in dieser Hinsicht durch die Maßnahmen eine Wirkung erzielt werden. Eine Möglichkeit hierzu ist es, die Baumscheiben mit flacher Begrünung in die Fahrbahn hineinzuziehen. Hierbei sind aber auch die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen, dessen Attraktivität für Fahrgäste durch verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht leiden darf.

Die wupsi trägt eine Verkehrsberuhigung zwar grundsätzlich mit, sieht es aber als problematisch an, wenn Maßnahmen umgesetzt würden, die einen Begegnungsverkehr unterbinden und zu Fahrzeitverlusten oder zu vermehrten An- und Abfahrten (mit den negativen Auswirkungen auf die Schadstoff- und Lärmbelastung sowie den Fahrkomfort für die Fahrgäste) führen würden. Daher ist die wupsi zeitnah in die Planungen einzubinden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- aktuell keine Tempo 30-Zone beschlossen werden kann, sondern die Verwaltung lediglich mit der Planung der Umgestaltung der Saarstraße zur Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone beauftragt werden könnte,
- ohne Umgestaltungsarbeiten keine Einbeziehung in die bestehenden Tempo 30-Zonen möglich ist, weil diese erst durch die Umgestaltung rechtskonform wird,
- der Umfang der notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung erst nach einer Planung festgestellt werden kann. Selbstverständlich wird die Verwaltung versuchen, die Kosten auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung des Geschwindigkeitsniveaus auf der Saarstraße nach Einführung der T 30-Regelung ergeben hat, dass sich nur ein geringer Anteil der Autofahrer an diese Regelung gehalten hat. Überwiegend waren Geschwindigkeiten zwischen 50 km/h und 60 km/h festzustellen. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass zur Erreichung eines geringeren Geschwindigkeitsniveaus nicht nur eine entsprechende Beschilderung erforderlich ist, sondern auch die notwendigen Maßnahmen sorgfältig geprüft werden müssen, damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch ihre Akzeptanz findet. In Kürze wird das jetzige Geschwindigkeitsniveau unter Berücksichtigung der aktuell angeordneten Tempo 50-Regelung ermittelt.

Bürger und Straßenverkehr